

**Erste Änderungssatzung vom 15.12.2003 der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der
Gemeinde Krostitz in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung) vom 27.09.2001**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159) i.V. m. § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (GVBl. S. 545),) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, hat der Gemeinderat Krostitz am 15.12.2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Krostitz in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 27. September 2001 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:
Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro, die Höchstgebühr 25.000,00 Euro.
2. § 6 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Die Anlage, das Kostenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Anlage:

Kostenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krostitz

Lfd.	Amtshandlung	Gebühr Euro % des Gegenstandswertes
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 € bis 50,00 €
2.	Genehmigungen	
2.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 € bis 500,00 €
2.2.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB, soweit eine rechtskräftige Satzung nach § 19 Abs. 1 vorliegt	10,00 € bis 30,00 €
2.3.	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Krostitz	10,00 € bis 50,00 €

3.	Fristverlängerungen	
	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 € bis 250,00 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
	Amtliche Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln usw.	5,00 € bis 50,00 €
6.	Bescheinigung	
6.1.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	5,00 € bis 50,00 €
6.2.	Erteilung der Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
6.2.1.	Zustimmung ohne Ortsbesichtigung	50,00 € bis 125,00 €
6.2.2.	Zustimmung mit Ortsbesichtigung	100,00 € bis 500,00 €
6.2.3.	für pauschaliertes Zustimmungsverfahren bei vertraglicher Vereinbarung pro Einzelanzeige	10,00 € bis 20,00 €
6.3.	Ausstellung eines Erschließungsnachweises	
6.3.1.	Ausstellung ohne Ortsbesichtigung	10,00 € bis 25,00 €
6.3.2.	Ausstellung mit Ortsbesichtigung	20,00 € bis 50,00 €
6.4.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 50,00 €
7.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 Euro Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 5,00 €
7.2.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes

- | | | |
|--------|---|---|
| 7.3. | bei Tieren | 2 % des Wertes, mind.
jedoch die
Unterbringungskosten |
| | | |
| 8. | Schreibgebühren
Abschriften oder Abzüge aus Akten, Protokollen
von Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern
usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen - Foto-
kopien hergestellt wurden)
die auf Antrag erteilt werden, je angefangene
Seite DIN A 4 | |
| 8.1.1. | Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer
Sprache abgefaßt sind | 5,00 € |
| 8.1.2. | Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt
sind | 10,00 € |
| 8.1.3. | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeich-
nisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissen-
schaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach
Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt
wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 7,00 € |
| 8.2. | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen
von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern,
Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textauto-
maten | |
| 8.2.1. | Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite | 0,80 € |
| | für jede weitere Seite | 0,50 € |
| 8.2.2. | Bei einem größeren Format für die erste Seite | 1,30 € |
| | für jede weitere Seite | 1,00 € |
| 9. | Ersatzbeschaffung Hundesteuermarke | 2,50 € |

Artikel 2

Die Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Krostitz, den 16.12.2003

Frauendorf
Bürgermeister

